

Brüssel, den 29. April 2015 (OR. en)

8025/15

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0165 (COD)

CODEC 514 ENT 61 MI 230 PE 64

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: ANNAHME EINES GESETZGEBUNGSAKTS NACH DER ZWEITEN

LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung von Richtlinie

2007/46/EG

- Ergebnis der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments

(Straßburg, 27. bis 30. April 2015)

I. ABSTIMMUNG

Da keine Abänderung angenommen wurde, hat der Präsident des Europäischen Parlaments den Standpunkt des Rates in erster Lesung für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage enthalten.

II. ANNAHME EINES GESETZGEBUNGSAKTS NACH DER ZWEITEN LESUNG IM **EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt hat, gilt der betreffende Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der betreffende Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

2 8025/15 bba/DO/hü **DPG**

P8_TA-PROV(2015)0099

Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen ***II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2015 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (05130/3/2015 – C8-0063/2015 – 2013/0165(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (05130/3/2015 C8-0063/2015),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2013¹,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0316),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A8-0053/2015),
- 1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
- 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen:

_

ABl. C 341 vom 21.11.2013, S. 47.

² Angenommene Texte vom 26.2.2014, P7_TA(2014)0154.

- 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
- 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

8025/15 bba/DO/hü 4 DPG